

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung über die Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken in der Perspektive der zweiten und dritten Stufe der WWU

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- in Kenntnis des Artikels 148 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0387/93),
- A. in Anbetracht dessen, daß der Vertrag über die Europäische Union die Anpassung der nationalen Notenbankgesetzgebungen als Voraussetzung für den Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion verlangt, und in der Erkenntnis, daß ein Eintritt in die dritte Stufe vor dem 1. Januar 1999 nach dem Vertrag nur möglich ist, wenn eine Mehrheit der Mitgliedstaaten ihre Gesetzgebung hinsichtlich der nationalen Zentralbanken an den Maastricht-Vertrag angepaßt hat,
- B. in der Erwägung, daß gemäß Artikel 109 e Abs. 5 jeder Mitgliedstaat in der zweiten Stufe das Verfahren einleiten muß, mit dem die Unabhängigkeit seiner Zentralbank herbeigeführt wird,
- C. in der Erkenntnis, daß die jüngste Währungskrise in Europa gezeigt hat, daß auch Länder mit guten grundlegenden Wirtschaftsdaten in Schwierigkeiten geraten können, weil die Märkte ihre auf Stabilität ausgerichtete Geldpolitik nicht auf Dauer für glaubwürdig halten, und in der Überzeugung, daß die Unabhängigkeit einer Zentralbank der beste Garant für ihre Glaubwürdigkeit ist,
- D. in der Überzeugung, daß eine erhöhte Glaubwürdigkeit eine wichtige Voraussetzung für die Wiederherstellung engerer Schwankungsbreiten ist,
- E. in der Erkenntnis, daß Preisstabilität eine Voraussetzung für dauerhaftes Wachstum auf mittlerer Sicht ist und durch eine inflationäre Geldpolitik bestenfalls kurzfristige Scheinerfolge erzielt werden können,

- F. in der Erwägung jedoch, daß die Geschwindigkeit, mit der inflationsdämpfende Ziele angestrebt werden, erheblichen Einfluß auf die Beschäftigung und das Wachstum haben können, so daß ein gutes politisches und technisches Urteilsvermögen erforderlich ist,
- G. in der Erwägung, daß die Umsetzung dieses Urteilsvermögens so durchschaubar wie möglich erfolgen sollte –
1. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Zentralbanken so schnell wie möglich in die Unabhängigkeit zu entlassen und dabei den Maastricht-Vertrag als Vorbild zu nehmen, was bedeutet, daß die Mitgliedstaaten bei der Reform ihrer nationalen Zentralbankgesetzgebung insbesondere folgenden Mindestanforderungen genügen müssen:
 - a) als vorrangig muß das Ziel der Preisstabilität genannt werden, zu dem sich das Europäische Parlament vorbehaltlos bekennt. Unter Wahrung dieses Zieles sollen jedoch auch die anderen Ziele der Wirtschaftspolitik, wie Vollbeschäftigung und Wirtschaftswachstum unterstützt werden;
 - b) die institutionelle Unabhängigkeit in Festsetzung und Ausführung der Geldpolitik muß unter Ausschluß von Weisungen Außenstehender verwirklicht werden;
 - c) die funktionelle Unabhängigkeit erfordert die Entscheidungsfreiheit über den Einsatz der geldpolitischen Instrumente;
 - d) die personelle Unabhängigkeit muß insbesondere durch eine ausreichend lange Amtszeit der Entscheidungsträger sichergestellt sein. Die Satzung des europäischen Zentralbankensystems sieht für die Präsidenten der nationalen Zentralbanken mindestens fünf Jahre vor;
 - e) die materielle Unabhängigkeit, insbesondere im Haushaltsbereich, ist erforderlich, um der Möglichkeit der Ausübung indirekten Drucks zu begegnen;
 2. ist der Auffassung, daß das Bestehen einer Zentralbank, an der sich private Aktionäre beteiligen, mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit unvereinbar ist. Der Ertragszwang bei einer finanziellen Investition, der bei einer Beteiligung von privaten Aktionären gegeben ist, würde einengend auf die Führung der Währungspolitik wirken;
 3. ist der Ansicht, daß bisher keine Satzung einer nationalen Zentralbank voll und ganz diesen sehr streng formulierten Kriterien genügt;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, dem Ausschuß der Zentralbankpräsidenten sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Egon Klepsch
Präsident